



Reglement über das Parkieren auf Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (PLV)

Vom 5. Januar 2021 (Stand 1. Januar 2024)

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 40 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹⁾ und Art. 6 des Personalreglements vom 21. Februar 2012²⁾ als Reglement:

Art. 1 Grundsatz

¹ Angestellte der Stadt St.Gallen dürfen private Motorfahrzeuge mit mehr als zwei Rädern auf Liegenschaften des Verwaltungsvermögens nur abstellen, wenn sie dafür eine schriftliche Bewilligung gemäss diesem Reglement haben. Ausgenommen sind Parkierungsvorgänge im Zusammenhang mit Fahrten, für die Anspruch auf Spesenvergütung besteht³⁾ sowie alle Parkierungsvorgänge beim KHK, der ARA Au und der ARA Hofen.

² Andere Personen dürfen Fahrzeuge jeder Art auf Liegenschaften des Verwaltungsvermögens nur abstellen, wenn ihnen ein Parkplatz vermietet oder der Parkierungsvorgang im Einzelfall bewilligt wurde.

³ Ausgenommen von diesen Regelungen sind öffentliche Parkplätze, die sich auf Liegenschaften des Verwaltungsvermögens befinden. Der Stadtrat kann weitere Ausnahmen beschliessen, auch in Bezug auf bestimmte Personen oder Personengruppen.

Art. 2 Voraussetzungen für die Bewilligung für Angestellte

¹ Ist die Bewilligung für Angestellte mit der Zuweisung eines persönlichen Parkplatzes verbunden, so steht dieser dem oder der Berechtigten jederzeit exklusiv zur Verfügung; die Stadt haftet jedoch nicht für Dritte, welche den Parkplatz unberechtigterweise benutzen.

¹⁾ SRS 111.1.

²⁾ SRS 191.1.

³⁾ Art. 52^{ter} Abs. 1 und 2 des Reglements zum Vollzug des Personalreglements (VZP) vom 30. April 2013 (SRS 191.11).

² Anspruch auf kostenlose Erteilung der Bewilligung mit Zuweisung eines persönlichen Parkplatzes haben Angestellte,

- a) die über eine Bewilligung zur regelmässigen Benutzung eines privaten Fahrzeugs für Verwaltungsaufgaben verfügen;⁴⁾
- b) die in ihrer Mobilität eingeschränkt und deshalb auf die Benutzung des privaten Motorfahrzeugs angewiesen sind.

³ Eine kostenlose Bewilligung ohne Zuweisung eines persönlichen Parkplatzes erhalten Angestellte,

- a) soweit deren Arbeitszeiten die Benutzung des öffentlichen Verkehrs nicht zulassen;
- b) deren Arbeitsort mehr als 1 km Fussweg von der nächsten Haltestelle des öffentlichen Verkehrs entfernt ist.

⁴ Den übrigen Angestellten kann gegen Entrichtung eines Entgelts eine Bewilligung mit oder ohne Zuweisung eines persönlichen Parkplatzes oder eine Tagesbewilligung erteilt werden, wenn es die Verhältnisse zulassen.

Art. 3 Dauer der Bewilligung für Angestellte

¹ Die Bewilligung für Angestellte ist unbefristet (ausgenommen die Tagesbewilligung). Sie kann beidseitig mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

² Die Verwaltungsstellen überprüfen mindestens einmal jährlich, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung noch gegeben sind.

Art. 4 Entgelt

¹ Das Entgelt gemäss Art. 2 Abs. 4 beträgt für persönlich zugewiesene gedeckte Parkplätze pro Monat

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für Elektrofahrzeuge (BEV) ⁵⁾ | CHF 130 |
| b) | für andere Fahrzeuge | CHF 180 |

² Das Entgelt gemäss Art. 2 Abs. 4 beträgt für persönlich zugewiesene ungedeckte Parkplätze pro Monat

- | | | |
|----|----------------------------|---------|
| a) | für Elektrofahrzeuge (BEV) | CHF100 |
| b) | für andere Fahrzeuge | CHF 150 |

⁴⁾ Art. 52^{ter} Abs. 3 des Reglements zum Vollzug des Personalreglements (VZP) vom 30. April 2013 (SRS 191.11).

⁵⁾ Battery Electric Vehicle.

³ Das Entgelt gemäss Art. 2 Abs. 4 beträgt für Bewilligungen ohne Zuweisung eines persönlichen Parkplatzes pro Monat

- | | | |
|----|----------------------------|---------|
| a) | für Elektrofahrzeuge (BEV) | CHF 50 |
| b) | für andere Fahrzeuge | CHF 100 |

Die Verwaltungsstelle gemäss Art. 5 Abs. 4 kann dieses Entgelt entsprechend dem Beschäftigungsgrad des oder der Berechtigten reduzieren.

⁴ Das Entgelt gemäss Art. 2 Abs. 4 für eine Tagesbewilligung entspricht der Gebühr für die Besuchertageskarte für die Erweiterte Blaue Zone.⁶⁾

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Der Stadtrat legt in einem Anhang Ausnahmen von diesem Reglement fest (Art. 1 Abs. 3 Satz 2).

² Die vorgesetzte Direktion entscheidet über Bewilligungen zur regelmässigen Benutzung eines Fahrzeugs für Verwaltungsaufgaben (Art. 52^{ter} Abs. 3 VZP).

³ Das Hochbauamt (bei städtischen Unternehmen⁷⁾ diese)

- a) führt ein zentrales Parkplatzverzeichnis;
- b) teilt die Parkplätze den einzelnen Verwaltungsstellen zu;
- c) stellt Anträge gemäss Art. 258 ZPO.

⁴ Alle übrigen Entscheide im Rahmen dieses Reglements obliegen der Leitung der Verwaltungsstelle, welcher der Parkplatz zugeteilt wurde (Art. 5 Abs. 3 Bst. b); sie kann diese Kompetenz delegieren.

⁶⁾ Art. 4 des Parkiergebührentarifs vom 24. September 2013 (SRS 712.22).

⁷⁾ Art. 46 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 (SRS 111.1).

Anhänge

Anhang 1: Ausnahmeregelungen

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
05.01.2021	01.08.2021	Erlass	Erstfassung	2021-002
05.12.2023	01.01.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	2023-019

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	05.01.2021	01.08.2021	Erstfassung	2021-002
Anhang 1	05.12.2023	01.01.2024	Inhalt geändert	2023-019



Anhang 1: Ausnahmeregelungen

(Stand 01.01.2024)

Direktion	Dienststelle oder Bereich	Ausnahmeregelung
DBF	SUM (Schulhäuser)	Tageweises Gratisparkieren mit Parkkarte (nur sofern dienstlich begründet).
	SG KJZK	Parkplatz nur für dienstliche Zwecke.
	Sport Bad und Eis	Angestellte im Schichtdienst (Reinigungsdienst mit frühem Arbeitsbeginn oder spätem Arbeitsende) können in Absprache mit der Anlagenleitung gratis parkieren.
DSSI	Stapo	Pauschallösung mit 50 % des Preises für Dauermieter in Parkhaus Kreuzbleiche. Ausschliesslich vorbehalten für Angestellte im Schichtbetrieb. Parkplätze dürfen in der Freizeit nicht benützt werden.
	FWZSSG	Ein Drittel des Ansatzes für unpersönliche Parkplätze für alle Angestellten im Schichtbetrieb und Angestellte mit Einrückverpflichtung aufgrund des aktuellen Alarmstufenplans der Dienststelle.
DTB	sgsw	Die Hälfte des Ansatzes für unpersönliche Parkplätze für alle Angestellten im Schichtbetrieb und Pikettdienst.
	VBSG	Ein Drittel des Ansatzes für unpersönliche Parkplätze für alle Angestellten im Schichtbetrieb und Pikettdienst.

712.1-A1**Rechtssammlung der Stadt St.Gallen**

DPB	TBA (SI)	Ein Drittel des Ansatzes für unpersönliche Parkplätze für alle Angestellten im Schichtbetrieb und Pikettdienst.
	HBA (Hauswartung Amtshaus)	Kostenloser Parkplatz für Leiter Hausdienst.
	SGR	Die Hälfte des Ansatzes für unpersönliche Parkplätze für alle Angestellten im Schichtbetrieb und Pikettdienst.